



Landesarbeitsgemeinschaft „gemeinsam leben, gemeinsam lernen“ NRW e. V.
Geschäftsstelle
Tiefe Str. 50

44145 Dortmund

Kontakt: Bernd Kochanek 0231/46 23 13

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
11. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
11/3880

A15

Stellungnahme

zum Gesetzentwurf der Landesregierung NW für ein „Sonder- schulentwicklungsgesetz“ anlässlich der Anhörung des Ausschus- ses für Schule und Weiterbildung des Landtages am 11.01.1995

Die Stellungnahme bezieht sich im einzelnen auf folgende Texte:

- Beschluß des Landtages NW vom 28.01.1993 „Zur Weiterentwicklung der sonderpädagogischen Förderung“ [Lt.Drs. 11/1985 u. Beschlußempfehlung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung Lt.Drs. 11/4915]
- Gesetzentwurf der Landesregierung: Gesetz zur Weiterentwicklung der sonderpädagogischen Förderung (SoSchEntwG) [Lt.Drs. 11/7186 vom 13.05.1994]

Als vom Kultusministerium anerkannter Elternverband verfolgen wir mit Interesse die 1991 mit dem SPD-Leitantrag eingeleitete Diskussion um die Weiterentwicklung der sonderpädagogischen Förderung (Lt.Drs. 11/1985). Die LAG „gemeinsam leben, gemeinsam lernen“ NW e. V. setzt sich für einen gemeinsamen Unterricht von Kindern mit und ohne Behinderung - unabhängig vom Behinderungsbild und vom Schweregrad der Behinderung - ein.

Eltern behinderter Kinder müssen einen Rechtsanspruch auf die Wahl zwischen gemeinsamem und getrenntem Unterricht erhalten und verwirklichen können. Dieses muß flächendeckend sowohl für den Primar- wie auch für den Sekundarbereich (einschließlich Berufsausbildung) gelten. Dort, wo regional keine Gesamtschulen zur Verfügung stehen, ist gemeinsamer Unterricht ziendifferent auch in den Schulformen des traditionellen dreigliedrigen Schulsystems zu ermöglichen. Erfahrungen aus anderen Bundesländern beweisen die Machbarkeit dieser Forderung.

Die seit Anfang der achtziger Jahre in NW durchgeführten Schulversuche zum „Gemeinsamen Unterricht“ in Grundschulen und in Schulen der Sekundarstufe I haben - wie Kultusminister Schwier am 19.01.1994 in Düsseldorf mitteilte - bewiesen, daß Schulen in die Lage versetzt werden können, alle Kinder gemeinsam zu unterrichten und hinreichend zu fördern. Dazu bedarf es bestimmter Rahmenbedingungen, die in zahlreichen Veröffentlichungen - u. a. des Düsseldorfer KM selbst - dargestellt wurden. **Die vorliegenden Ergebnisse der Schulversuche verpflichten den Landesgesetzgeber, die gesetzlichen Grundlagen für den Anspruch auf einen gemeinsamen Unterricht aller Kinder zu schaffen.** Dies muß so schnell wie möglich geschehen.

Der Landtag NW hat durch gesetzliche Regelungen ebenfalls dafür zu sorgen, daß die in jedem Einzelfall notwendigen Rahmenbedingungen für den gemeinsamen Unterricht von Kindern mit und ohne Behinderung umgehend geschaffen werden.

Die Schule für alle Kinder ist die für alle Kinder bessere Schule. Nur gemeinsam können Jungen und Mädchen, Kinder verschiedener Religionsgemeinschaften, deutsche und ausländische Kinder, Kinder mit und ohne Behinderungen und auch hochbegabte Kinder lernen, unbefangen miteinander umzugehen, füreinander dazusein, zusammen zu spielen, zu lernen und zu arbeiten und Verschiedenheit als Bereicherung zu erfahren. Gewalt in der Schule wird nachweislich durch täglich gelebtes Miteinander und Füreinander deutlich verringert.

In der Schule für alle Kinder lernen Kinder mit sehr unterschiedlichen Voraussetzungen. Diese Vielfalt in der Zusammensetzung der Lerngruppen und bei den Lernmöglichkeiten der einzelnen Kinder bedingt ein Höchstmaß an Binnendifferenzierung bis hin zur Individualisierung der Lernziele und der Lehrmethoden. Sie bedingt weiter die durchgängige Zusammenarbeit von Regel- und Sonderpädagoginnen und -pädagogen und die Vernetzung der Schulen mit externen Fachdiensten.

Die flächendeckende Ermöglichung des „Gemeinsamen Unterrichts für alle Kinder darf nicht von der jeweiligen Lage des Landeshaushalts abhängig gemacht werden. Die Einführung des Rechts auf die Wahl der Schule für Eltern von behinderten Kindern ist als Querschnittsaufgabe für alle Ressorts anzusehen.

Die im Entwurf aufgezeigten sog. „Weiterentwicklungen“ - nämlich „Förderschule“ und „Sonderklassen an Regelschulen“ - manifestieren das traditionelle Auslesesystem und dienen nicht der eigentlichen Zielvorgabe des Landtagsbeschlusses vom Januar 1993. Auch die bislang bekannten Entwürfe zum „Feststellungsverfahren des sonderpädagogischen Förderbedarfs“ und der „Festlegung des Förderortes“ dienen nicht der Ausweitung des Gemeinsamen Unterrichts. Sie bringen keine qualitativen Verbesserungen, da sie weiterhin defizitorientiert sind und keine Beschreibung der individuellen Förderprofile der Kinder ermöglichen. Die saarländische Kind-Umfeld-Diagnose und die Verknüpfung schul- und sozialpädagogischer Felder sind qualitativ notwendige Bestandteile des Förderbedarfsfeststellungsverfahrens. **Die Mitbestimmung der Erziehungsberechtigten (und nicht deren „Beteiligung“) muß gewährleistet sein. Die Wahlmöglichkeit der Erziehungsberechtigten zwischen Sonderschule und Gemeinsamen Unterricht darf nicht eingeschränkt werden durch die Nichtbereitstellung der erforderlichen Ressourcen. Der Beschluß des Landtages NW lautet auf Integration, von daher ist die allgemeinbildende Schule die Regelschule für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf und die Einweisung in eine Sonderschule kann nur als zusätzliches Angebot bestehen.**

Die im Entwurf aufgezeigten Änderungsvorschläge ignorieren die Ergebnisse der Schulversuche zum Gemeinsamen Unterricht und stellen keine angemessene Gestaltung des politischen Auftrages des Landtages dar.

Dortmund, den 05.01.1995

gez.
(Bernd Kochanek)
Landesvorsitzender